

Dr. iur. Martin Sigg
Präsident der Kirchenpflege
Mühlebühlstrasse 5
5737 Menziken
praesident@kath-menziken.ch

Hängige Rechtsverfahren in der Kirchgemeinde Menziken-Reinach

1. Strafanzeigen wegen Straftaten, die in der Kirchgemeinde begangen wurden

Am 3. November 2023 reichte ich bei der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm eine Strafanzeige insbesondere wegen Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB und Veruntreuung im Amt gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB ein. Am 5. April 2024, am 18. Juni 2024, am 7. Januar 2025 und am 2. April 2025 ergänzte ich die Strafanzeige, weil jeweils weitere beweisrelevante Akten aufgetaucht waren. Am 14. Januar 2026 erhob die Kirchenpflege aufgrund eines Mehrheitsentscheides gegen die angeschuldigten Personen Privat- und Zivilklage, um im Strafverfahren Parteirechte zu erlangen. Die Strafanzeigen richten sich gegen Hans Marti (Architekt), Stefan Lutz (Kirchenpfleger), Roland Hunkeler (ehemaliger Präsident der Kirchenpflege), Dominic Gaugler (ehemaliger Präsident der Kirchenpflege) und gegen den Präsidenten sowie die Mitglieder der ehemaligen Finanzkommission. Folgender Sachverhalt liegt den Strafanzeigen zugrunde:

In unserer Kirchgemeinde sind in den letzten zehn Jahren trotz eines tiefen Steuerfusses erhebliche finanzielle Reserven entstanden, weil die Stellen in der Seelsorge durchgehend unterbesetzt waren (es fehlten uns immer zwei bis drei Seelsorger). Einige Kriminelle versuchten, auf diese Reserven zuzugreifen. Dem nicht zur Kirchgemeinde gehörenden Architekten Hans Marti ist es mit Hilfe des ehemaligen Präsidenten der Kirchenpflege Roland Hunkeler und des immer noch amtierenden Bauchefs der Kirchenpflege Stefan Lutz gelungen, ein grosses Bauprojekt an sich zu reißen. Hans Marti liess sich als Experte für Baufragen in die Baukommission für die Renovation des Pfarrhauses in Menziken und der Kirche St. Martin in Beinwil am See wählen. In dieser Funktion bestimmte er über den Umfang der Bauarbeiten, die ausgeführt werden sollten. Beim Zuschlag der Architekturarbeiten und der Bauleitung trat er nicht in den für Experten im Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Ausstand, sondern übernahm den Auftrag gleich selbst. Damit gelang es ihm mit Hilfe der genannten zwei Mittäter, die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung des Projekts zu verhindern. Das

der Kirchgemeindeversammlung schliesslich vorgelegte Projekt war kostspieliger und umfangreicher als nötig. – Unabhängig vom geschilderten Bauprojekt erhielt Hans Marti ausserhalb des Bauprojekts in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt Fr. 40'000.– ausbezahlt. Diese Auszahlung wurde in mündlichen Abmachungen zwischen Stefan Lutz und Hans Marti festgelegt, ohne dass er dafür eine Gegenleistung hätte erbringen müssen und ohne dass irgendein Vertrag die Kirchgemeinde zur Auszahlung verpflichtet hätte. – Bei den Taten der angeschuldigten Personen handelt es sich nicht einfach um Querelen in der Geschäftswelt in unserer Gegend, in die sich die Kirche nicht einmischen dürfte, sondern es geht um direkte Angriffe gegen unsere Kirchgemeinde und gegen die Kirche als solche.

Am 27. März 2026 verfügte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm, die Strafsache werde nicht an die Hand genommen. Gegen diesen Entscheid erhob die Kirchenpflege am 17. April 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau. Der Kostenvorschuss wurde von mir privat bezahlt. Diese Beschwerde ist immer noch rechtshängig. Die Staatsanwaltschaft sandte ihre Verfügung an eine manipulierte Postadresse, um zu verhindern, dass die Verfügung rechtzeitig bei der Kirchenpflege eintrifft und wir die kurze zehntägige Beschwerdefrist einhalten konnten. Dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft beweist, dass der Nichtanhandnahmeentscheid politisch bedingt war. Wir haben deshalb zusammen mit unserer Beschwerde ans Obergericht eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB gegen den leitenden Staatsanwalt Simon Burger eingereicht.

2. Hierarchische Beschwerde an das Dikasterium für den Klerus

Die oben genannten Angeschuldigten, insbesondere aber Stefan Lutz, Hans Marti, Roland Hunkeler und Dominic Gaugler, haben sich nicht nur ungerechtfertigt bereichert, sondern sie verfolgten die beiden Priester Don Luis Reyes und Piotr Palczynski mit unbittlicher Feindschaft. Offenbar fühlten sie sich bei ihren Geschäften bedroht, weil beide Priester das Kirchenvolk mobilisieren konnten, so dass sich heute vielmehr Personen als früher und vor allem auch junge Leute für die Kirche interessieren und sich in ihr engagieren. Dank der Beziehungen einiger Angeschuldiger (vor allem von Hans Marti) in die gesamtschweizerische Politik ist ihnen es gelungen, das bischöfliche Ordinariat und auch den Bischof selbst zu täuschen, so dass dieser im Herbst 2023 Padre Luis Reyes auf Ende Juli 2024 ins Bistum Lugano zurückschickte, wohlverstanden ohne dass Padre Luis Reyes weder damals noch heute auch nur den allergeringsten Fehler begangen hätte und ohne dass der Bischof von Lugano ihn je zurückgerufen hätte.

Weil Padre Luis Reyes auch nach Ende August 2024 als stellvertretender Priester in der Jugendseelsorge, bei Taufen (insbesondere Erwachsenentaufen), bei Beerdigungen und sogar bei kirchlichen Trauungen tätig war, erliess Bischof Felix Gmür am 22. Dezember 2025 ein Dekret, mit welchem er Padre Luis Reyes jede seelsorgerliche Tätigkeit im Gebiet des Bistums Basel verbot. Nachdem ich entsprechend der Vorschriften des kanonischen Rechts bei Bischof Felix Gmür die Zurücknahme des Dekretes beantragt und dieser mein

Gesuch abgelehnt hatte, reichte ich am 19. Februar 2026 auf dem diplomatischen Weg über die Apostolische Nuntiatur in Bern beim Heiligen Stuhl zu Händen des Dikasteriums für den Klerus eine Hierarchische Beschwerde nach can. 1737 § 1 des Codex Iuris Canonici (CIC) ein.

Um als weltlich ausgebildeter Jurist eine Hierarchische Beschwerde abzufassen, braucht man die Beratung durch einen Spezialisten für kanonisches Recht. Pfarrer Piotr Palczynski, der die Hierarchische Beschwerde mitunterzeichnete, und ich liessen uns beraten von Pater Jan Śliwa OP, emeritierter ordentlicher Professor für kanonisches Recht und Vizedekan der juristischen Fakultät an der Päpstlichen Universität Heiliger Thomas von Aquin in Rom. Pater Jan Śliwa OP verlangte weder von uns noch von der Kirchgemeinde ein Honorar; für seine Unterstützung sei ihm auch an dieser Stelle von ganzem Herzen gedankt.

Die hierarchische Beschwerde habe ich im Namen der Kirchgemeinde (mit mehrheitlicher Unterstützung durch die Kirchenpflege), im Namen von Pastoralraumpfarrer Piotr Palczynski und in meinem eigenen Namen eingereicht, nicht aber im Namen von Padre Luis Reyes, der selbst gar keine Beschwerde erhob. Zur Begründung machte ich im Wesentlichen geltend, dass die Kirchgemeinde, Pastoralraumpfarrer Piotr Palczynski und ich als Präsident der Kirchenpflege Padre Luis Reyes zwingend brauchen, um die Kirche gegen die oben im Abschnitt 1 dargestellte Bedrohung durch Wirtschaftskriminelle zu verteidigen. Vor allem aber ist es äusserst ungerecht, die Kirchgemeinde mit dem Entzug eines derart aussergewöhnlich begabten, qualifizierten und einsatzfreudigen Priesters wie Padre Luis Reyes zu bestrafen aus dem einzigen Grund, weil sich die Kirchgemeinde gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption zur Wehr setzt.

Die Redaktion von kath.ch bat mich, ihr die Beschwerde im vollständigen Wortlaut zu überlassen. Ich habe das abgelehnt, weil wir bis heute immer noch auf eine Versöhnung mit Bischof Felix Gmür hoffen. Das ist auch der Grund, weshalb ich die Beschwerde nur ausgewählten Mitgliedern der Kirchenpflege vorgelegt hatte. Das Dikasterium für den Klerus hat über die Hierarchische Beschwerde noch nicht entschieden, und nach Auskunft von Pater Jan Śliwa OP könnte das noch längere Zeit dauern. Allfällige Verfahrenskosten oder andere Unkosten würde ich selbst tragen.

3. Verfahren gegen den Kirchenrat und Rechtsanwalt Werner Schib

a) Die oben im Abschnitt 1 erwähnte Strafanzeige und die erste Ergänzung dazu reichte ich ein, als ich noch nicht Mitglied der Kirchenpflege war. Ich glaubte aber, dass ich leichter Zugang zu den notwendigen Unterlagen bekäme und auch die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchenpflege erlangen könnte, wenn ich selbst und wenn möglich weitere Personen aus unserer Arbeitsgruppe «Zukunft unserer Kirche» Mitglied der Kirchenpflege wären. Deshalb stellte ich der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom April 2024 den Antrag, die Kirchenpflege auf zehn Mitglieder zu vergrössern. Der Antrag wurde angenommen, aber der Kirchenrat wollte die Vergrösserung der Kirchenpflege erst auf die ordentlichen Wahlen vom Herbst 2026 hin zulassen. Dagegen

erhob ich Beschwerde beim Rekursgericht der Landeskirche. Das Rekursgericht verschleppte zuerst die Behandlung der Beschwerde, sodass ich beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einreichen musste. Den Kostenvorschuss für die Rechtsverzögerungsbeschwerde bezahlte ich selbst, doch wurde er mir vollumfänglich zurückerstattet, nachdem das Rekursgericht dann doch über meine Beschwerde entschieden hatte.

Mit Urteil vom 8. Mai 2025 hiess das Rekursgericht meine Beschwerde gut und entschied, der Kirchenrat habe die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Kirchenpflege innert sechs Monaten anzuordnen. In seiner Mai-Sitzung unterliess es jedoch der Kirchenrat, das Urteil des Rekursgerichts zu behandeln, so dass mir nichts anderes übrig blieb, als selbst das Datum der Wahl auf den 31. August 2025 festzulegen. Auf Beschwerde von Stefan Lutz hin annullierte der Kirchenrat den Wahltermin, ohne vorerst einen andern Termin festzulegen. Erst nachdem ich öffentlich erklärt hatte, dass wir die Wahl ungeachtet der Verfügungen des Kirchenrats am 31. August 2025 durchführen, legte der Kirchenrat seinerseits die Wahl auf den 30. November 2025 fest, d. h. auf einen Termin ausserhalb der sechsmonatigen Frist gemäss dem Urteil des Rekursgerichts. Gegen die Annullierung des Wahltermins führte ich Beschwerde beim Rekursgericht, welches aber meine Beschwerde mit Urteil vom 2. September 2024 abwies. Weil in diesem Urteil mit keinem Wort von den *Kosten* der Wahl vom 31. August 2025 die Rede war, verzichtete ich auf einen Weiterzug ans Verwaltungsgericht.

Am 5. Februar 2026 reichten Pascal Gregor, Präsident des Kirchenrates, und David Reichart, Generalsekretär der Landeskirche, gegen mich eine Strafanzeige wegen der Wahl vom 31. August 2025 ein. Sie werfen mir darin Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB, Anstiftung zur Wahlfälschung nach Art. 282 StGB, Amtsmissbrauch nach Art. 213 StGB und «versuchte Anstiftung zur Amtsanmassung» nach Art. 287 StGB vor. Gegen den Vorwurf des Ungehorsams werde ich mich mit dem Hinweis auf das Urteil des Rekursgerichts vom 8. Mai 2025 als einem Rechtfertigungsgrund verteidigen. Die Vorwürfe betreffend Wahlfälschung und Amtsmissbrauch beruhen auf reinen Erfindungen, während schon ein Rechtsstudent des ersten Semesters wissen sollte, dass «versuchte Anstiftung zur Amtsanmassung» in der Schweiz nicht strafbar ist. Ich habe deshalb am 2. März 2026 gegen die beiden Herren Gregor und Reichart eine Strafanzeige wegen Falscher Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB eingereicht. Diese Strafanzeige ist immer noch hängig.

Weil die Herren Pascal Gregor und David Reichart im Laufe des Frühlings 2026 die Frage, wer die Kosten der Wahl vom 31. August 2025 tragen müsse, doch noch thematisiert hatten, reichte ich am 19. Juni 2026 mit der Zustimmung einer Mehrheit der Kirchenpflege gegen beide Herren eine weitere Strafanzeige mit Zivilklage ein und stellte den Antrag, Pascal Gregor und David Reichart seien wegen Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB zu bestrafen, da sie gegen besseres Wissen das Urteil des Rekursgerichts vom 8. Mai 2025 missachtet hatten. Ausserdem seien sie zu verurteilen, der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Menziken-Reinach den Betrag von Fr. 8'767.50 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung je für den ganzen Betrag. Diese Strafanzeige ist ebenfalls noch hängig.

b) Mit zwei Beschlüssen vom 27. Mai 2026 traf der Kirchenrat eine Vielzahl von Anordnungen betreffend die Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2026. Im wesentlichen aber entschied er, dass das an dieser Versammlung beschlossene Budget 2026 ungültig sei und an einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung erneut beraten und beschlossen werden müsse. Zudem habe die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung zu entscheiden, ob die Kirchgemeinde gegen mich eine Klage auf Bezahlung der Kosten der Wahl vom 31. August 2025 von Fr. 8'767.50 erheben soll. Der Kirchenrat stützte sich in seinen Beschlüssen ausschliesslich auf ein Gutachten, das der Kirchenrat bei Rechtsanwalt Werner Schib in Auftrag gegeben hatte.

Gegen diese beiden Beschlüsse erhob ich am 27. Juni 2026 Beschwerde beim Rekursgericht der Landeskirche. Erst während der Ausarbeitung der Beschwerde ist mir aufgefallen, dass Rechtsanwalt Werner Schib an beiden Urteilen des Rekursgerichts vom 8. Mai 2025 und vom 2. September 2025 als Richter mitgewirkt und die Urteile auch unterzeichnet hatte. Obwohl sich die beiden Urteile teilweise widersprechen, betrafen beide die Wahl vom 31. August 2025. Trotzdem nahm Rechtsanwalt Werner Schib den Auftrag des Kirchenrates an, ein Gutachten zu erstellen unter anderem auch über die Frage, wer die Kosten der Wahl vom 31. August 2025 tragen müsse. Damit hat Rechtsanwalt Werner Schib seine Ausstandspflicht von § 16 Abs. 1 lit. c VRPG verletzt und gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung nach § 68 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau verstossen. Sein Untersuchungsbericht erweist sich aus diesem Grund als rechtswidrig und ist aus dem Recht zu weisen. Damit entfällt jede tatsächliche und rechtliche Grundlage für die Beschlüsse des Kirchenrates vom 27. Mai 2026. Am 15. Juli 2026 ergänzte ich unter Hinweis auf die Ausstandspflicht von Rechtsanwalt Werner Schib meine Beschwerde ans Rekursgericht, die dort immer noch hängig ist.

Rechtsanwalt Werner Schib hätte als ausgebildeter Jurist wissen müssen, dass er in der gleichen Sache nicht als Richter des Rekursgerichts *und* als Gutachter des Kirchenrats, also der Exekutive, tätig sein darf. Er hätte von sich aus in den Ausstand treten müssen. Er bewertete jedoch sein privates Interesse an der Auszahlung des Gutachterhonorars von mehr als Fr. 20'000.– höher als das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Verfassung. Die Kirchenpflege hat deshalb gegen Rechtsanwalt Werner Schib eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB eingereicht und beantragt, es sei festzustellen, dass die Kirchgemeinde Rechtsanwalt Werner Schib kein Gutachterhonorar schulde. Die bereits eingetroffenen Rechnungen von Rechtsanwalt Werner Schib wurden nicht bezahlt.

Weil das Rekursgericht es ablehnte, meiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen, habe ich beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau eine Beschwerde auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung eingereicht. Sollte diese Beschwerde gutgeheissen werden oder sollte gar die Beschwerde in der Sache selbst letztinstanzlich Erfolg haben, würden die Beschlüsse der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 26. August 2026 ungültig bzw. bei einem schnellen Entscheid dürfte diese Versammlung gar nicht stattfinden.

Menziken, 12. August 2026